LPK RLP
LandesPsychotherapeutenKammer
Rheinland-Pfalz

Richtlinie und Kriterienkatalog über die Befugnis zur Weiterbildung von Psychotherapeut*innen

Beschluss des Vorstandes der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz vom **05. Juli 2023**

LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Diether-von Isenburg-Str. 9-11
55116 Mainz

Regelung der Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeut*innen der LPK RLP	Kriterienkatalog (Beurteilungskriterien und Mindestanforderungen)
1. Präambel Die Richtlinie über die Befugnis zur Weiterbildung in einem Gebiet bzw. in einem Bereich ist eine allgemeine Verwaltungsvorschrift gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 und § 5 Satz 3 der WBO PT.	
2. Antragsverfahren (§ 11 Abs. 7 WBO PT) Die Befugnis zur Weiterbildung erteilt die LPK RLP entsprechend § 11 Abs. 7 WBO PT auf Antrag. Dabei ist das von der LPK RLP zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden. Die Befugnis kann für mehrere Gebiets- und/oder Bereichsweiterbildungen erteilt werden.	
3. Fachliche Eignung (§ 11 Abs. 2 und Abs. 3 WBO PT)	
a. von Psychotherapeut*innen Für die Weiterbildung können Kammermitglieder befugt werden, die selbst die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben haben.	• **Gebiete Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene:** Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der sich auch die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können. • **Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie**: Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der sich auch die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, zu denen ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können • **Bereichsweiterbildungen**: Vorlage der Anerkennungsurkunde. Beachte: a. **Ambulante Versorgung**: Es ist zwingend erforderlich, dass das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied das gleiche Richtlinienverfahren erlernt hat, wie die/der zu betreuenden PtW. b. **Stationäre und institutionelle Versorgung**: Es ist nicht zwingend erforderlich, dass das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied das gleiche Richtlinienverfahren erlernt hat, wie die/der zu betreuenden PtW, sofern der/die betreuende Supervisor*in für das jeweilige Richtlinienverfahren von der Weiterbildungs-

	stätte hinzugezogen wurde. Das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied muss dennoch ein Richtlinienverfahren oder im Falle des Gebiets für Neuropsychologische Psychotherapie die Anerkennung der entsprechenden Zusatzbezeichnung oder der/des Fachpsychotherapeut*in für Neuropsychologische Psychotherapie vorweisen. Bei Übergangsapprobierten können durch den Vorstand Einzelfallentscheidungen getroffen werden.
Die Weiterbildungsbefugnis für ein Gebiet kann erteilt werden, wenn die/der Psychotherapeut*in nach der Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in mindestens drei Jahre im **Gebiet**, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich, für das bzw. den die Weiterbildungsbefugnis beantragt wird (ambulant, stationär, institutionell), tätig war und fachlich geeignet ist. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängern sich die Zeiträume entsprechend. Die Weiterbildungsbefugnis für einen **Bereich** kann erteilt werden, wenn die/der Psychotherapeut*in nach Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in mindestens drei Jahre im Bereich, für den die Weiterbildungsbefugnis beantragt wird, tätig war und fachlich geeignet ist. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum entsprechend.	• **Gebietsweiterbildung:** Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der Tätigkeiten im beantragten Versorgungsbereich mit Nachweisen (z. B. Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der KV-Homepage, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse, tabellarischer Lebenslauf); • **Bereichsweiterbildung:** Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der Tätigkeiten im beantragten Bereich mit Nachweisen (z. B. Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der KV-Homepage, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse, tabellarischer Lebenslauf); • ggf. weitere Nachweise zur fachlichen Eignung. *Die einschlägige Berufserfahrung muss belegt werden. Eine Mindesterfahrungszeit für die Befugnis in Psychotherapieverfahren ist durch die WBO nicht begründet.*

b. von Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen Angehörige der Berufe „Psychologische Psychotherapeut*in“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in“ müssen die Approbation nach dem PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben haben, um eine Weiterbildungsbefugnis erlangen zu können.	• Vorlage der Approbationsurkunde (*sofern in der Kammer nicht schon vorhanden*); • **Für das Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche**: alternativ Nachweis einer Zusatzqualifikation von PP entsprechend der PT-Vereinbarung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen; • Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können (z. B. Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildung, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsapprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen); • **Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie**: Vorlage der Anerkennungsurkunde für die Zusatzbezeichnung Neuropsychologische Psychotherapie und Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können (z. B. Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildungen, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsapprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen). Beachte: a. **Ambulante Versorgung**: Es ist zwingend erforderlich, dass das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied das gleiche Richtlinienverfahren erlernt hat, wie die/der zu betreuenden PtW. b. **Stationäre und institutionelle Versorgung**: Es ist nicht zwingend erforderlich, dass das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied das gleiche Richtlinienverfahren erlernt hat, wie die zu betreuenden PtW, sofern der/die betreuende Supervisor*in für das jeweilige Richtlinienverfahren von der Weiterbildungsstätte

	hinzugezogen wurde. Das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied muss dennoch ein Richtlinienverfahren oder im Falle des Gebiets für Neuropsychologischen Psychotherapie die Anerkennung der entsprechenden Zusatzbezeichnung oder der/des Fachpsychotherapeut*in für Neuropsychologische Psychotherapie vorweisen. Bei Übergangsapprobierten können durch den Vorstand Einzelfallentscheidungen getroffen werden. *Die einschlägige Berufserfahrung muss belegt werden. Eine Mindesterfahrungszeit für die Befugnis in Psychotherapieverfahren ist durch die WBO nicht begründet.*
4. Persönliche Eignung (§ 11 Abs. 2 und Abs. 3 WBO PT) Die persönliche Eignung wird vorab und anlassbezogen von der Landespsychotherapeutenkammer geprüft. Dabei sind insbesondere Hinweise auf ein Verhalten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die persönliche Eignung ausschließen, und Verstöße gegen berufsrechtliche, strafrechtliche und arbeitsrechtliche Vorschriften sowie die unzureichende Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen zu berücksichtigen.	a) Selbsterklärung der Antragsteller*innen, dass keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bestehen, die einer verantwortungsvollen Ausübung der Weiterbildungsbefugnis entgegenstehen; b) Die Kammer hat keine Hinweise auf ein Verhalten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die persönliche Eignung ausschließen und keine Kenntnis von berufsrechtlichen, strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Verstößen, die der Erteilung der Befugnis entgegenstehen könnten. Einzelfallprüfung bei Vorliegen entsprechender Hinweise.
5. Verantwortliche Leitung der Weiterbildung (§ 11 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 3 Nr. 2 WBO PT) und Anleitung (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 WBO PT) Die Weiterbildung erfolgt unter verantwortlicher Leitung hierzu befugter PP / KJP / Fachpsychotherapeut*innen. Die/der Befugte ist verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich nach der Weiterbildungsordnung zu gestalten. Die Weiterbildung erfolgt unter Anleitung zur Weiterbildung befugter PP / KJP / Fachpsychotherapeut*innen.	a) Die Weiterbildungsstätte erklärt innerhalb des Befugnisantrags, dass • *das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied gegenüber der/dem PtW die Weisungsberechtigung hat in Bezug auf die Weiterbildung;* • *das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied die Weiterbildung innerhalb der vorgegebenen Einrichtungsstrukturen nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung persönlich leitet sowie zeitlich und inhaltlich gestaltet. Dazu wird gewährleistet, dass es den Leistungsstand der/des PtW prüft, die erworbenen Kompetenzen und die Behandlungsergebnisse, insbesondere z. B. im Rahmen von Supervision, Visiten, Gesprächen mit der/dem PtW und anderen Dritten, die in die Weiterbildung involviert sind sowie Entscheidungen*

	trifft zum Fortschritt im individuellen Weiterbildungsplan; • *die fachliche Anleitung der/des PtW gewährleistet wird;* • *für den Fall, dass die fachliche Anleitung auch durch hierfür qualifizierte Dritte erfolgt, das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied die Qualität der fachlichen Anleitung in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung sicherstellen kann;* • *das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied in dem Umfang in der Einrichtung tätig ist, der erforderlich ist, um die Aufgaben einer/eines Weiterbildungsbefugten (s. o.) wahrzunehmen;* • *es Vertretungsregelungen gibt für längere Abwesenheiten des zur Weiterbildung befugten Kammermitglieds (z. B. Elternzeit, längere Krankheit) und bei Vertretungen eine Meldung an die Kammer erfolgt.* b) Selbsterklärung mit Angabe der Anzahl der durchschnittlichen Wochenstunden, die die/der Weiterbildungsbefugte in der Weiterbildungsstätte tätig ist, mit Nachweis durch die Weiterbildungsstätte. *Die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben von Weiterbildungsbefugten obliegt der Weiterbildungsstätte und ist somit durch diese zu bestätigen. Zusätzlich sind Angaben zum Beschäftigungsumfang in der Stätte zu machen, die von der Kammer geprüft werden können.*
6. Allgemeine Verpflichtungen (§ 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 bis 5 und § 15 Abs. 1 WBO PT) Die/der Weiterbildungsbefugte hat die Verantwortung dafür zu tragen, dass: • die Dokumentation der Weiterbildung sowie die erforderlichen Zwischen- und Abschlussgespräche durchgeführt und im Logbuch dokumentiert werden, • Beurteilungspflichten erfüllt werden, insbesondere unverzüglich ein Weiterbildungszeugnis nach § 16 ausgestellt wird.	

Mindestens einmal jährlich ist die Bestätigung des Weiterbildungsstandes durch die/den Weiterbildungsbefugte*n im Logbuch erforderlich.	
7. Befristung (§ 11 Abs. 4 WBO PT) Die Befugnis zur Weiterbildung wird gemäß § 11 Abs. 4 der WBO PT grundsätzlich für einen Zeitraum von sieben Jahren erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen. Die Verlängerung erfolgt grundsätzlich für sieben Jahre.	a) Bestätigung und Prüfung der weiterbestehenden bzw. aktualisierten Voraussetzungen; b) Prüfung von Hinweisen auf unzureichende Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen (z. B. Dokumentationspflichten im Logbuch); c) im Bescheid auf die Befristung hinweisen und Erinnerung, den Antrag frühzeitig vor Ende der Befristung zu stellen.
8. Hinzuziehung von Dozent*innen, Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen (§ 11 Abs. 6 WBO PT) Die Weiterbildungsbefugten* können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozent*innen und Supervisor*innen hinzuziehen. Selbsterfahrungsleiter*innen sind hinzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. **a) Fachliche Eignung** Die hinzuzuziehende Supervisor*in/ Selbsterfahrungsleiter*in muss approbiert und nach der Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeut*in und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in mindestens drei Jahre in Vollzeit oder in einem entsprechenden Umfang in Teilzeit im entsprechenden Gebiet/Bereich tätig gewesen sein. **b) Hinzuziehung und Prüfung der Qualifikation** Die Hinzuziehung erfolgt auf Antrag der Befugten. Die Prüfung der Qualifikation auf Antrag der Supervisor*innen / Selbsterfahrungsleiter*innen.	Antrag des zur Weiterbildung befugten Kammermitglieds auf Genehmigung der Hinzuziehung einer/eines SV/SEL in der entsprechenden Weiterbildung zur jeweiligen Weiterbildungsstätte. Kammermitglieder können ihrerseits einen Antrag auf Feststellung der Qualifikation als Supervisor*in oder Selbsterfahrungsleiter*in durch die Kammer stellen.

	Die Feststellung der Qualifikation als SV/SEL für ein Richtlinienverfahren in der Weiterbildung gilt sowohl für die Gebiets- als auch die Bereichsweiterbildung. Verfügt der/die hinzuzuziehende Supervisor*in oder Selbsterfahrungsleiter*in bereits über eine Feststellung der Qualifikation als Supervisor*in oder Selbsterfahrungsleiter*in durch die Kammer für einen Bereich oder ein Gebiet in der Weiterbildung, ist die Hinzuziehung durch den/ die Weiterbildungsbefugte für diese Weiterbildung nur anzuzeigen, es entstehen hierfür keine Kosten. Sowohl die Hinzuziehung als auch die Feststellung der Qualifikation von SV und SEL erfolgen unbefristet. Die Feststellung der Qualifikation von SV und SEL durch die Kammer ist gebunden an die Kammermitgliedschaft in der LPK RLP und endet mit Beendigung der Kammermitgliedschaft. – **Dozent*innen**: *Weiterbildungsbefugte und -stätten sind verpflichtet, bei der Wahl der Dozent*innen auf die Qualifikation zu achten und die Vorgaben der Fortbildungsordnung der LPK RLP in der jeweiligen Fassung sowie die gültigen Richtlinien zur Fortbildungsordnung zu beachten. Die Kammer behält sich die Prüfung der Einhaltung dieser Vorgaben vor.* – **Supervisor*innen & Selbsterfahrungsleiter*innen (SV & SEL)** SV/SEL müssen folgende Nachweise vorlegen: – Approbationsurkunde (*falls diese der LPK RLP noch nicht vorliegt*), – Selbsterklärung zu Dauer und Umfang der geforderten Tätigkeiten mit Nachweisen (z.B. Tätigkeitsangaben aus dem persönlichen Benutzerprofil der KV-Homepage, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Arbeitszeugnisse, tabellarischer Lebenslauf);

	– **Gebiete Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene:** – ***Fachpsychotherapeut*innen:*** Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der sich auch die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können. – ***PP/KJP:*** Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können (z. B. Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildungen, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsapprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen); für das Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche alternativ Nachweis einer Zusatzqualifikation von PP entsprechend der PT-Vereinbarung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen. – **Fachärzt*innen für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie:** Vorlage der Anerkennungsurkunde und von Weiterbildungszeugnissen, aus denen sich die Qualifikation für das zu vermittelnde Psychotherapieverfahren ergibt. – **Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie:** – ***Fachpsychotherapeut*innen:*** Vorlage der Anerkennungsurkunde, aus der sich auch die Qualifikation des Psychotherapieverfahrens ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können. – ***PP/KJP:*** Vorlage der Anerkennungsurkunde für die Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsy-

	chologie und Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt (z. B. Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildungen, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsapprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen) zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können. – **Fachärzt*innen für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Neurologie:** Vorlage der Anerkennungsurkunde und von Weiterbildungszeugnissen, aus denen sich die Qualifikation für das Psychotherapieverfahren ergibt, zu dem ausgewählte Methoden und Techniken vermittelt werden können. – **Bereichsweiterbildungen:** – Vorlage der Anerkennungsurkunde oder bei Bereichsweiterbildungen in Psychotherapieverfahren Nachweise, aus denen sich die Qualifikation für die Psychotherapieverfahren ergibt, die vermittelt werden können (z. B. Arztregistereintrag, Zeugnis über die staatliche Prüfung, Anerkennung einer entsprechenden Bereichsweiterbildungen, KV-Abrechnungsgenehmigung für Leistungen des entsprechenden Richtlinienverfahrens, bei Übergangsapprobierten Nachweise äquivalenter Qualifikationen). *Zur Weiterbildung befugte Kammermitglieder und PtW müssen bei der Wahl der Supervisor*innen darauf achten, dass diese für dasjenige Richtlinienverfahren hinzugezogen worden sind, welche der/die PtW im Rahmen der Gebietsweiterbildung erwerben möchte.*

	Im Falle der Selbsterfahrung ist auch eine alters- und richtlinienunabhängige Wahl des Selbsterfahrungs-leiters / der Selbsterfahrungsleiterin möglich.
c) Persönliche Eignung Die persönliche Eignung wird vorab und anlassbezogen von der LPK RLP geprüft. Dabei sind insbesondere Hinweise auf ein Verhalten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die persönliche Eignung ausschließen, und Verstöße gegen berufsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften sowie die unzureichende Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Hinzuziehung zu berücksichtigen.	– Kammer hat keine Hinweise/Belege auf ein Verhalten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die persönliche Eignung ausschließen und keine Kenntnis von berufsrechtlichen, strafrechtlichen und arbeitsrechtlichen Verstößen, die der Hinzuziehung entgegenstehen könnten. Einzelfallprüfung bei Vorliegen entsprechender Hinweise. – Selbsterklärung der Supervisor*in / des Supervisors*
Selberfahrungsleiter*innen sind hinzuzuziehen. Zwischen Selbsterfahrungsleiter*in und Weiterzubildender* darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen.	– Unterschriebene Selbstverpflichtung der Selbsterfahrungsleiter*innen.
9. Kriterien für den Umfang der Weiterbildungsbefugnis Die Bemessung des Umfangs der Weiterbildungsbefugnis ist davon abhängig, ob und in welchem Umfang die Weiterbildungsinhalte des jeweiligen Gebietes oder Bereiches gemäß der Weiterbildungsordnung bzw. den Weiterbildungsrichtlinien vermittelt werden können.	**Befugnisumfang aufgrund von Nachweisen** Selbstauskunft zur Abdeckung der Kompetenzvermittlung / Richtzahlen gemäß Abschnitt B bzw. D: a) Fachkunde in Psychotherapieverfahren; b) Fachkunde für Gruppenpsychotherapie (z. B. Abrechnungsgenehmigung oder äquivalente Qualifikationen); c) Abdeckung des von der Weiterbildungsstätte vorgelegten Diagnose- und Leistungsspektrums in der von dem zur Weiterbildung befugten Kammermitglied zu leitenden Weiterbildung. *Zeitliche Beschränkung der Befugnis mit teilweise inhaltlicher Beschränkung möglich. Die Befugnis wird für das Gebiet und den Versorgungsbereich bzw. den Bereich und die Verfahrensfachkunden erteilt. Die Beschränkung erfolgt, wenn nicht alle notwendigen Kompetenzen/Richtzahlen des Versorgungsbereichs erreicht werden können1 oder die*

	Weiterbildungsordnung für die Art der Einrichtung bereits eine Einschränkung vorsieht. *Hinweis zum Zusammenhang mit der Befristung von Arbeitsverträgen: Die folgende Regelung zur Befristung von Arbeitsverträgen in der ärztlichen Weiterbildung gilt auch für Psychotherapeut*innen: Die Befristung darf den Zeitraum nicht unterschreiten, für den der weiterbildende Arzt die Weiterbildungsbefugnis besitzt. Beendet der weiterzubildende Arzt bereits zu einem früheren Zeitpunkt den von ihm nachgefragten Weiterbildungsabschnitt oder liegen bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Anerkennung im Gebiet (…) vor, darf auf diesen Zeitpunkt befristet werden (s. § 1 Absatz 3 Satz 5 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung).*
10. Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen (§ 11 Abs. 8 WBO PT) Weiterbildungsbefugte* sollen sich im jeweiligen Gebiet oder Bereich regelmäßig fortbilden. Zur Sicherstellung einer qualitätsgemäßen Weiterbildung kann die weiterbildungsbefugte Psychotherapeut*in von der Psychotherapeutenkammer zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden.	**a) Bei Verlängerungsanträgen:** *Nachweis ist durch Erfüllung der allgemeinen Fortbildungsverpflichtung gegeben.* Die LPK RLP hat Kenntnis und Nachweise, dass eine qualitätsgemäße Weiterbildung nicht sichergestellt ist und sieht die Möglichkeit, Mängel durch Qualitätssicherungsmaßnahmen zu beheben.
11. Nachträgliche Änderungen der Voraussetzungen (§ 13 Abs. 7 WBO PT) Änderungen der Voraussetzungen, wie sie für die Erteilung der Befugnis maßgebend waren, (z. B. Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte, Wegfall der Zulassung der Weiterbildungsstätte), müssen der Kammer unaufgefordert und unverzüglich angezeigt werden. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann nach § 13 Abs. 7 der WBO PT entsprechend der Meldeordnung der Kammer sanktioniert werden.	
12. Inkrafttreten Die Richtlinie über die Befugnis zur Weiterbildung tritt am 05.07.2023 in Kraft.	